

## Stellungnahme des KLC

### Revision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz); Vernehmlassung

[Gesamtrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe \(Sozialhilfegesetz\) \(ur.ch\)](#)

#### A. Allgemein

1. Wie beurteilen Sie den überarbeiteten Gesetzesentwurf im Allgemeinen?

##### Kommentar KLC:

Das Kompetenzzentrum Leaving Care (KLC) setzt sich für die Chancen- und Rechtsgleichheit von Care Leaver\*innen beim Übergang aus dem Heim oder der Pflegefamilie in die Selbständigkeit ein. Als nationale Fachorganisation rücken wir die Thematik Leaving Care in den Fokus der gesellschaftlichen und sozialpolitischen Aufmerksamkeit, unterstützen Fachpersonen, Initiativen sowie Projekte und vernetzen die relevanten Akteur\*innen.

In dieser Vernehmlassung argumentieren wir aus der Perspektive Leaving Care und vertreten die Anliegen von jungen Menschen im Übergang von der ausserfamiliären Unterbringung in ein eigenständiges Erwachsenenleben. Daher ist es aus unserer Sicht nicht angemessen, den Gesetzesentwurf im Allgemeinen zu beurteilen und allgemeine Aussagen zu machen. Mit unserem spezifischen Blick erlauben wir uns, zu zwei Passagen Stellung zu nehmen.

2. Sind die Bestimmungen der einzelnen Artikel klar und verständlich?

Ja  Nein

##### Kommentar KLC:

In Art. 24 Abs. 2 «Kinder und Jugendlichen sind eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen.» wird nicht klar definiert, welche Altersspanne hier berücksichtigt wird. Sind «Jugendliche» junge Menschen bis zum 18. oder bis zum 25. Altersjahr? Eine klare Altersgrenze müsste hier eingefügt werden, damit es nicht im Ermessensspielraum der Behörden liegen kann und somit eine Willkür in Bezug auf Unterstützungsleistungen vorherrscht.

Wir empfehlen, in diesem Artikel auch junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr zu berücksichtigen. Bildung ist ein zentraler Wirkfaktor für eine gelingende Integration in die Arbeitswelt und Gesellschaft. Der Übergang ins Erwachsenenleben hat sich in den letzten Jahrzehnten für alle jungen Menschen verlängert und ist anspruchsvoller

geworden. Bei Volljährigkeit stehen die meisten (bestenfalls) mitten in ihrer Ausbildung und sind in aller Regel auf Unterstützung angewiesen. Bildungsvorhaben von jungen Menschen dürfen nicht daran scheitern, dass die Finanzierung während dieser Zeit nicht oder nur mit grösster Mühe und langjährigen Auswirkungen (z.B. Rückzahlungsverpflichtungen von Ausbildungsdarlehen oder Sozialhilfe) möglich ist. Bildungschancen zu ermöglichen ist ein wichtiger Beitrag zur Chancen- und Rechtsgleichheit von jungen Menschen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit.

## **B. Spezifische Fragen**

3. Sind Sie einverstanden, dass künftig die Grundzüge der Sozialhilfe in einem Gesetz, die Ausführungsbestimmungen auf Reglementstufe geordnet werden?

Ja  Nein

**Kommentar:**

Keine Aussage

4. Sind Sie einverstanden, dass die Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien, wie auch die Abweichungen dazu, auf Stufe Reglement geregelt werden?

Ja  Nein

**Kommentar:**

Keine Aussage

5. Sind Sie einverstanden, dass die Gemeinden einen eigenen Sozialdienst führen oder sich zu einem oder mehreren Sozialdiensten zusammenschliessen können?

Ja  Nein

**Kommentar:**

Keine Aussage

6. Zur Rückerstattung von ausbezahlter Sozialhilfe bei Vorliegen günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse sollen sowohl Vermögen als auch Einkommen berücksichtigt werden. Hierzu soll das erweiterte SKOS-Budget mit weitergehenden Festlegungen im Rahmen des Reglements durch den Regierungsrat Anwendung finden. Sind Sie damit einverstanden?

Ja  Nein

**Kommentar:**

Keine Aussage

7. Bei regelmässiger Rückerstattung während vier Jahren soll die Restschuld erlassen werden.

Eingetragene Pfandrechte werden vom Restschulderlass nicht berührt und bleiben bestehen.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja  Nein

**Kommentar:**

Keine Aussage

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für junge Erwachsene in Erstausbildung (bis max. 25-jährig)

auf die Rückerstattung von bezogener Sozialhilfe verzichtet werden wird?

Ja  Nein

**Kommentar KLC:**

Der Verzicht auf die Rückerstattungspflicht für junge Erwachsene in Ausbildung ist im interkantonalen Vergleich längst überfällig, daher begrüssen wir dies sehr.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass viele junge Menschen keinen gradlinigen Ausbildungsweg durchlaufen und mit Krisen, Abbrüchen und Neuanfängen konfrontiert sind. Nicht selten entstehen dadurch ausbildungsfreie bzw. arbeitslose Zeiten und Übergangsphasen zur beruflichen Neuorientierung sowie persönlichen Stabilisierung. Es braucht daher eine Erweiterung des Verzichts der Rückerstattung über die Ausbildung hinaus, so dass diese in der Jugendzeit charakteristischen Übergangsphasen ebenfalls berücksichtigt werden.

Wir empfehlen den Artikel 32 Abs. 3 wie folgt zu erweitern:

Wirtschaftliche Hilfe, die jemand während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer Erstausbildung bis maximal ins 25. Altersjahr rechtmässig bezogen hat oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme ausgerichtet wurde, ist nicht zurückzuerstatten.

Analog dem Sozialgesetz des Kantons Solothurn, §14 Abs. 4: «Kindern und Jugendlichen während deren Unmündigkeit und bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung oder während der Dauer der Teilnahme an einer beruflichen oder sozialen Integrationsmassnahme ausgerichtet oder mit Gegenleistungen abgegoltene Sozialhilfeleistungen sind nicht zurückzuerstatten.»

9. Was müsste aus Ihrer Sicht zwingend im noch auszuarbeitenden Reglement festgehalten werden?

**Kommentar:**

Keine Aussage

## **C. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

### **Kommentar:**

Art. 24 Abs. 2 -> vgl. Frage 2

Artikel 32 Abs. 3 -> vgl. Frage 8

Bern, 05. September 2023

Kompetenzzentrum Leaving Care